

Amtliche Mitteilungen

Datum 28. Juli 2026

Nr. 41/2026

Inhalt

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

**Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und
kulturelle Praktiken (EW)**

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 23. Juli 2026

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

**Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und
kulturelle Praktiken (EW)**

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 23. Juli 2026

**(Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie
und kulturelle Praktiken)**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Artikel 2 „Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken,
- Anlage 1: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach-Studiengang zu Artikel 2 und
- Anlage 7: Modulbeschreibungen zu Artikel 2.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken (EW) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 20. September 2023 (Amtliche Mitteilung 69/2023) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 4 Absatz 1 wird der bisherige Satz 1 durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„Ergänzend zu § 4 RPO-M ist Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium *Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken* der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses „Bachelor of Arts“ in einem Studiengang „Erziehungswissenschaft“, „Soziale Arbeit“, „Pädagogik: Entwicklung und Inklusion“ oder „Erziehungswissenschaft: Inklusion und Diversität“.“
2. In Artikel 2 § 8 Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
„Der Studienbeginn ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.“
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der ersten Tabelle wird die Angabe „1-Fach-Studiengang (Vollzeit)“ durch die Angabe „1-Fach-Studiengang (Vollzeit) mit Studienbeginn im Wintersemester oder Sommersemester“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift der zweiten Tabelle wird die Angabe „1-Fach-Studiengang (Teilzeit)“ durch die Angabe „1-Fach-Studiengang (Teilzeit) mit Studienbeginn im Wintersemester oder Sommersemester“ ersetzt.
4. In Anlage 7 wird in der Modulbeschreibung zu Modul 2EWMA04 „Empirische Forschungsmethoden“ in der Tabellenzeile „Angebotshäufigkeit“ nach der Angabe „WiSe“ die Angabe „und SoSe“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 10. September 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 23. Juli 2026

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)